

# SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE

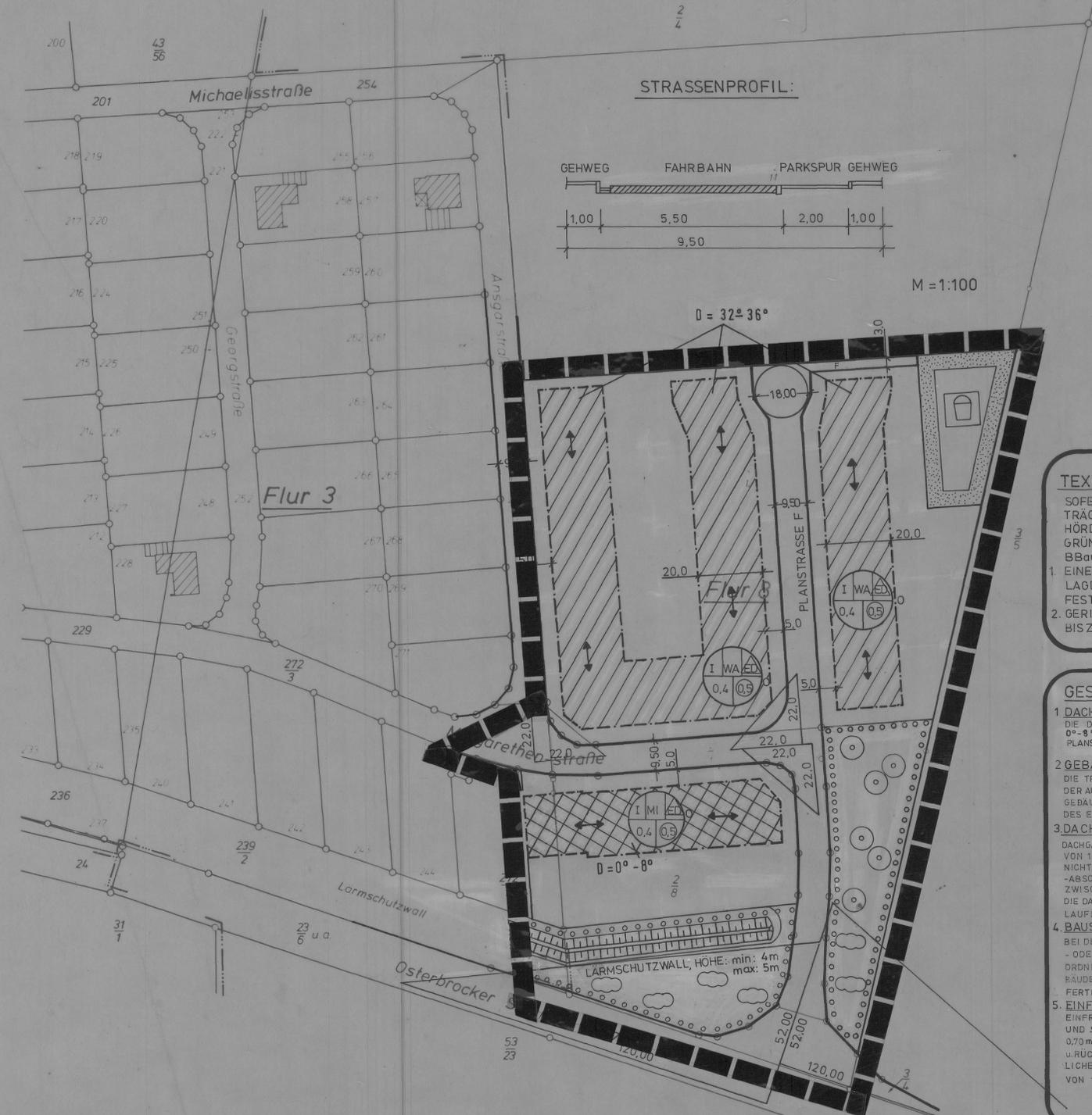
- LANDKREIS EMSLAND -

## BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

NR. 51

M = 1 : 1000

### ERWEITERUNG „NEUER KAMP“



Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde Geeste  
 Gemarkung Geeste

Flur: 3 u. 8  
 Maßstab 1:1000

vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Geeste  
 erteilt durch das Katasteramt Meppen am 11.9.1981

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platzvollständig nach (Stand vom 25.8.1981...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen den 03.03.1983

Katasteramt Meppen  
 Gez. i.A. Jendry Verm. Rat  
 (L.S.)

**TEXTLICHE FESTSETZUNG:**

SO FERN DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄGTIG WERDEN, KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN AUSNAHMEN GEM. § 31 Abs. 1 BBauG IM BEBAUUNGSPLAN ZULASSEN UND ZWAR:

- EINE ABWEICHENDE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° (AUSSCHLIESSLICH) GEGENÜBER DER FESTGESETZTEN STELLUNG (FIRSTRICHTUNG)
- GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN BIS ZU 1,00 m

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:**

- DACHNEIGUNG:**  
DIE DACHNEIGUNG SÜDLICH DER MAGERETHENSTRASSE WIRD AUF 0°-8° UND DIE DACHNEIGUNG WESTLICH UND ÖSTLICH DER PLANSTRASSE F WIRD AUF 32°-36° FESTGESETZT.
- GEBÄUDEHÖHEN:**  
DIE TRAUFEHÖHE (SCHNITTPUNKT VON OBERKANTE SPARRN MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES) DER GEBÄUDE, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES FERTIGFUSSBODENS DES ERDGESCHOSES, BETRÄGT 2,75 m BIS 3,50 m.
- DACHGAUBEN UND DACHSCHNITTE:**  
DACHGAUBE U. DACHSCHNITTE DÜRFEN INSGESAMT EINE LÄNGE VON 1/2 DER TRAUFEHLÄNGE DER ENTSPRECHENDEN GEBÄUDESEITE NICHT ÜBERSCHREITEN. DER ABSTAND ZUR SEITLICHEN GEBÄUDE-ABSCHLUSSWAND (ORTGANG) MUSS MINDESTENS 1,50 m. BETRAGEN ZWISCHEN TRAUPE UND DACHGAUBE BZW. DACHSCHNITT MUSS DIE DACHFLÄCHE IN EINER BREITE VON MINDESTENS 0,80 m DURCHLAUFEN.
- BAUSTOFFE/BAUART:**  
BEI DER GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE IST SICHT- ODER VERBLENDAUERWERK ZU VERWENDEN. UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE WIE Z.B. BRÜSTUNGEN, EINZELNE GEBÄUDETEILE, SOCKEL U.S.W. KÖNNEN MIT HOLZ, PUTZ ODER FERTIGTEILEN GESTALTET WERDEN.
- EINFRIEDUNGEN:**  
EINFRIEDUNGEN IM BEREICH ZWISCHEN VORDERER BAUFUCHT UND STRASSENVERKEHRSFLÄCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN. EINFRIEDUNGEN AUF DEN SEITLICHEN U. RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOWEIT SIE AN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND WEGEN LIEGEN, DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,25 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**  

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**  

0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:**  

△	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
---	BAUGRENZE; 0 = OFFENE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHEN:**  

□	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
F	FUSSWEG
---	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN:**  

□	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	□	KINDERSPIELPLATZ
---	------------------------	---	------------------
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAF:**  

○	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (NACH § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)		
○	BÄUME	○	STRÄUCHER
- SONSTIGE PLANZEICHEN:**  

D	DACHNEIGUNG
▬▬▬	LÄRMSCHUTZWALL
▬▬▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
↔	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (MITTELACHSE DER HAUPTBAUKÖRPER)
▬▬▬	SICHTDREIECK

GEMÄSS 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 30.07.81 (BGBl. I S. 833) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.79 (BGBl. I S. 1783)

DURCH DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 51 WERDEN TEILBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50 „NEUER KAMP, OT. GEESTE, ÜBERLAPPT. DIE TEILBEREICHE WERDEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 51 AUFGEHOBen.

**PRÄAMBEL**

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.76 (BGBl. S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.73 (Nds. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHE GESETZ VOM 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53 ff.) I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBauG) VOM 19.6.78 (Nds. GVBl. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 2 VO ZUR ÄNDERUNG DER DVBBauG VOM 10.12.80 (Nds. GVBl. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 8. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER Nds. GEMEINDEORDNUNG UND DER Nds. LANDKREIS-ORDNUNG VOM 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 51 ORTSTEIL GEESTE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN VORGENANNTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN VORGENANNTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN ...10.01.1983.....

GEZ. OVER  
BÜRGERMEISTER

GEZ. BRINKMANN  
GEMEINDE DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.11.81 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 Abs. 1 BBauG AM 23.11.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEESTE, DEN ...10.01.1983.....

GEZ. BRINKMANN  
GEMEINDE DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a Abs. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 28.10.82 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN ...10.01.1983.....

GEZ. BRINKMANN  
GEMEINDE DIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER GEMEINDE GEESTE.

GEESTE, DEN ...03.05.82.....

GEZ. KRAÜSE  
BAU-ING.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: 65-610-304-27) VOM HEUTIGEN TAGE GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 Abs. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT.

MEPPEN, DEN 10.05.1983  
 LANDKREIS EMSLAND  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 I.V. GEZ. UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 4.3.82 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.05.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 17.05.82 BIS 18.06.82 GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEESTE, DEN ...10.01.1983.....

GEZ. BRINKMANN  
GEMEINDE DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 15.06.83 IM AMTSBLATT NR. 17 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.06.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GEESTE, DEN 15.06.1983.....

GEZ. BRINKMANN  
GEMEINDE DIREKTOR

GEZ. BRINKMANN  
GEMEINDE DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, DEN 22.12.2009.....

gez. Leinweber  
BÜRGERMEISTER